

Herzlichen Willkommen zum ersten regulären Newsletter des Amtes für Soziales des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf.

Hier werden Sie zusätzlich zum normalen Angebot der Homepage über Neuerungen, Veränderungen und Aktivitäten der Abteilungen des Amtes für Soziales informiert.

Aktuell bestimmt das Pandemiegeschehen die Nachrichten aus dem Amt.

Ab 11. Januar 2021: Amt für Soziales setzt Notfallsprechstunden fort

Seit 16. Dezember 2020 ist das öffentliche Leben unserer Stadt weitgehend heruntergefahren. Der aktuellen Bund-Länder-Vereinbarung folgend, wird es auch im Zeitraum zwischen 11. Januar 2021 und 31.01.2021 dabei bleiben. Zwar haben sich die vom Robert-Koch-Institut täglich gemeldeten Infektionszahlen auf hohem Niveau stabilisiert, aber die Pandemie bleibt besorgniserregende Realität.

Das Amt für Soziales Steglitz-Zehlendorf leistet seinen Beitrag zur Eindämmung von Infektionsrisiken und setzt seine Notfallsprechstunden über den 10. Januar 2021 hinaus fort. Bürgerinnen und Bürger werden dringend gebeten, das Rathaus Lankwitz im eingangs genannten Zeitraum nur in unaufschiebbaren, unmittelbaren Notfällen aufzusuchen. Notfälle sind Mittellosigkeit, zu beseitigende Obdachlosigkeit und Bestattungen.

Lotsinnen und Lotsen führen im Foyer des Rathauses mit den Betroffenen ein kurzes Vorgespräch zur Klärung ihrer Anliegen. Abgesehen von den oben aufgeführten Notfällen sind alle anderen Angelegenheiten auf postalischem Weg, per E-Mail, telefonisch oder online zu erledigen. Wer nur etwas abzugeben hat, nutzt bitte den Hausbriefkasten.

Weiterhin ausgesetzt wird der Gratulationsdienst für Geburtstage und Ehejubiläen. Hausbesuche finden nicht statt. Geschlossen bleiben vorläufig auch die sieben bezirklichen Seniorenfreizeitstätten.

Das Amt für Soziales beobachtet die Pandemieentwicklung sehr aufmerksam und ist in der Lage, auf veränderte Situationen rasch zu reagieren. Oberste Priorität hat der Gesundheitsschutz für Kundinnen und Kunden sowie das Personal im Amt für Soziales.

Ein Licht am Horizont sind die Ende Dezember aufgenommenen Impfungen. Sie geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus, dennoch müssen Kontakte weiter auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Erreichbarkeit der Bereiche

Arbeitsgruppe Kosteneinziehung inkl. Bestattungskosten: soz-kosteneinziehung@ba-sz.berlin.de, Tel.: 90299 1657

Arbeitsgruppe Unterhalt: soz-unterhalt@ba-sz.berlin.de, Tel.: 90299 3051

Allgemeiner Sozialdienst: soz-fb2sozialdienst@ba-sz.berlin.de Tel.: 90299 4936

Soziale Wohnhilfe: soz-wohnen@ba-sz.berlin.de Tel.: 90299 1771

Allgemeine Materielle Hilfe SGB XII/AsylbLG: soz-fb2materiellehilfen@ba-sz.berlin.de, Tel.: 115

Hilfe zur Pflege: soz-fb2hilfezurpflege@ba-sz.berlin.de, Tel.: 115

Seniorenarbeit: soz-veranstaltungsdienst@ba-sz.berlin.de, Tel.: 90299-6537

Betreuungsbehörde: soz-betreuung@ba-sz.berlin.de, Tel. 90299-5011/5012/5013/5015/5023/5244/5194

TeilhabeFachdienst: soz-thfd@ba-sz.berlin.de, Tel.: 115

Sonderregelung zum berlinpass und zum Berlin-Ticket S aufgrund der Corona-Krise für das Jahr 2021

Aufgrund der andauernden Situation, ausgelöst durch das Corona-Virus, wurde – im Interesse der anspruchsberechtigten Personen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bürgerämtern – vom Senat am 3. November 2020 S- 3850/2020 folgendes Verfahren zum Umgang mit berlinpässen im Jahr 2021 beschlossen:

Für Inhaberinnen und Inhaber eines berlinpass:

- berlinpässe, die in den nächsten Wochen auslaufen bzw. die seit März 2020 ausgelaufen sind, sind vorerst bis 28. Februar 2021 nicht zu verlängern. Sie behalten erst einmal ihre Gültigkeit. Der Erwerb des Berlin-Ticket S ist auch mit einem abgelaufenen berlinpass möglich. Die zusätzliche Vorlage eines aktuell gültigen Leistungsbescheides ist nicht erforderlich.

Für berechtigte Personen, die nicht im Besitz eines berlinpass sind:

- berlinpässe sind vorerst bis 28. Februar 2021 nicht neu auszustellen. Das Berlin-Ticket S kann von allen berechtigten Personen auch ohne berlinpass erworben und genutzt werden. Dazu müssen die anspruchsberechtigten Personen den Leistungsbescheid im Original mit sich führen und ihre Bedarfsgemeinschaftsnummer, das Aktenzeichen oder die Wohngeldnummer auf dem Berlin-Ticket S eintragen. Sollte der Leistungsbescheid für mehrere Personen gültig sein, benötigt jede weitere Person eine zweite Ausfertigung des Leistungsbescheids durch die leistungsgewährende Stelle.

Dieses Verfahren ist **befristet bis zum 28 Februar 2021**.

Ab dem 1. Februar 2021 fangen die Berliner Bürgerämter stufenweise wieder an, berlinpässe auszustellen:

- Personen, deren Leistungszeitraum im März 2021 oder später beginnt (Neu- oder Weiterbewilligung), können ab Februar 2021 unter Vorlage des entsprechenden Bescheids einen neuen berlinpass beantragen. Hierbei ist nicht das Bescheiddatum maßgeblich, sondern der Bewilligungszeitraum des Leistungsbezugs.
- Personen, deren aktueller Bewilligungszeitraum vor dem 1. März 2021 begonnen hat — selbst wenn dieser nach dem 1. März 2021 endet -, erhalten noch keinen neuen berlinpass.
- Diese Personen können unverändert den abgelaufenen berlinpass oder den Leistungsbescheid im Original (wenn sie keinen berlinpass haben) als Nachweis zum Erwerb des Berlin-Ticket S nutzen (analog der bis 28.02.2021 geltenden Regelung). Erst bei Neu- oder Weiterbewilligung der Leistung ab dem 1. März 2021 oder später erhalten diese Personen einen berlinpass.
Das Verfahren der Ausstellung und Ausgabe des berlinpass ist für das Jahr 2021 – abweichend vom bisherigen Procedere – ebenfalls neu geregelt worden.

Bis dato konnten sich die berechtigten Personen den berlinpass ohne Termin nach persönlicher Vorsprache in einem Bürgeramt ihrer Wahl ausstellen lassen. Zur Vermeidung eines hohen und ungesteuerten Publikumsaufkommens in den Bürgerämtern wird der berlinpass ab dem 1. Februar 2021 nur noch **im schriftlichen Verfahren** ausgestellt.

Dabei gelten die folgenden Regelungen:

- Die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung für den berlinpass sind per Post an das Bürgeramt des jeweiligen Wohnbezirks zu senden oder dort einzuwerfen bzw. abzugeben. Alle Bezirke richten Einwurf- oder Abgabemöglichkeiten für die berlinpass-Unterlagen in jedem geöffneten Bürgeramt ein.
- Für den Erhalt des berlinpass müssen die berechtigten Personen eine Kopie ihres aktuellen Leistungsbescheides, ein Passfoto und eine Kopie des Ausweisdokumentes einreichen.
- Der Briefumschlag ist mit dem Stichwort „berlinpass“ zu versehen.
- Die Allzuständigkeit der Bürgerämter (Freiheit der Standortwahl) findet für die Dauer dieser Regelung auf die Ausstellung von berlinpässen in der Regel keine Anwendung.
- Beim örtlich unzuständigen Bürgeramt eingereichte Unterlagen werden in der Regel an das zuständige Bürgeramt weitergeleitet. Im Ausnahmefall kann die Bearbeitung auch durch das zuerst angegangene Bürgeramt erfolgen (Ermessen des Bürgeramtes im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten).
- Wenn die Unterlagen unvollständig eingereicht werden, das Passbild nicht verwertbar ist oder kein Anspruch auf den berlinpass besteht, werden die Unterlagen an die Absender mit einem entsprechenden Anschreiben zurückgesandt und müssen ggf. neu eingereicht werden.
- Eine persönliche Vorsprache zur sofortigen Ausstellung des berlinpass in den Bürgerämtern ist nicht möglich. Die berechtigten Personen erhalten vor Ort lediglich ein Infoblatt mit Informationen zum weiteren Verfahren.
- Kommen die berechtigten Personen mit Originalunterlagen in die Bürgerämter, werden diese darüber informiert, dass sie mit den entsprechenden Kopien zum Einwurf in die Box erneut vorbeikommen oder die Unterlagen per Post übersenden können.